

Bebauungs- und Grünordnungsplan

WA „Aitrachwiese I“

ORT	AITERHOFEN
GEMEINDE	AITERHOFEN
LANDKREIS	STRAUBING-BOGEN
REGIERUNGSBEZIRK	NIEDERBAYERN
Planfassung vom	26.06.1990
Bekannt gemacht am	30.10.1990

Inhaltsverzeichnis:

1.	Übersichtsplan
2.	Textliche Festsetzungen
3.	Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen
4.	Bebauungsplan

1. Übersichtsplan



2. Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9 BauGB

- 0.1 Bauweise
Offen
- 0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke
bei Einzelhausgrundstücken 500 m², bei Doppelhaushälften mind. 300 m²
- 0.3 Firstrichtung
die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1 Ausnahme: Drehung um 90⁰. Die Ausnahme ist möglich, wenn dadurch eine möglichst breite, nach Süden ausgerichtete Hauswand und eine Dachfläche erstellt wird, die sowohl eine passive (z.B. Wintergarten als auch eine aktive (Sonnenkollektoren) Sonnenenergienutzung ermöglicht, oder um eine höhere Wohnqualität zu erzielen.

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen nach Art. 9 BayBO

- 0.4 Einfriedungen
für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1
- | | |
|------------|---|
| Art | Holzzaun straßenseitig, oder Mauer glatt geputzt |
| Höhe | Über Straßenoberkante höchstens 1,00 m |
| Ausführung | ----- |
| Sockelhöhe | Höchstens 15 cm über Straßenoberkante, Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig, in Mauerwerk verputzt oder glatter Beton |
| Vorgärten | Sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten |

Bauliche Gestaltung der Garagen u. Nebengebäude nach Art. 55 BayBO

- 0.5 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachneigung und Dachform anzupassen, zulässige Traufhöhe einfahrtseitig 2,75 m ab Straßenoberkante, Kellergaragen sind unzulässig. Soweit Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, sind sie in ihrer Lage zusammenzufassen.

Bauliche Gestaltung der Gebäude

- 0.6 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.1
- | | |
|-------------|--|
| Dachform | Krüppel- und Schopfwalmdach
Satteldach bei Erdgeschoss 33 ⁰ – 38 ⁰ , bei E+DG 33 ⁰ - 38 ⁰ |
| Dachdeckung | Pfannen oder Falzziegel, Farbe: rot |
| Dachgauben | Zulässig sind Satteldachgauben mit einer Vorderansichtsfläche bis 1,50 m ² . Dachgauben und Dachflächenfenster gemeinsam auf einer Dachfläche sind unzulässig. Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge je Seite einnehmen. |
| Kniestock | Bis 0,80 m zulässig. Bei Seitenverhältnis 7:5 max. 1,20 m |
| Sockelhöhe | Nicht über 0,50 m Straßenoberkante |
| Ortgang | Mindestens 0,50 m |
| Traufe | Mindestens 0,80 m |
- 0.6.1 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.2
- | | |
|----------|---|
| Dachform | Satteldach bei E+1 330 – 380, bei E u. E+DG siehe Punkt 0.6 |
|----------|---|

- | | |
|-------------|--|
| Dachdeckung | Pfannen und Falzziegel, Farbe: rot |
| Dachgauben | Unzulässig, bei E und E+DG siehe Punkt 0.6 |
| Kniestock | Unzulässig |
| Sockelhöhe | Nicht über 0,50 m ab Straßenoberkante |
| Ortgang | Mindestens 0,50 m |
| Traufe | Mindestens 0,80 m |
- 0.7 Schlaf- u. Ruheräume auf den Parz. 6,7,19,20,32,33 dürfen nicht auf der Ostseite liegen
- 0.8 Wohngebäude auf den Parzellen 6,7,19,20,32,33 sind ostseitig mit Schallschutzfenstern der Klasse 2 auszustatten.
- 0.9 Keller sind als wasserdichte Wannen auszuführen.

3. Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Wohnbauflächen

1.1.2 Allgemeine Wohngebiete

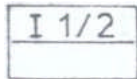


§ 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

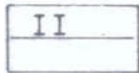
2.1 Zahl der Vollgeschosse

2.1.1



Höchstgrenze E. Dachgeschossausbau im Rahmen von Art. 48 BayBO zulässig, GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

2.1.2



Höchstgrenze Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1



Baugrenze

4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeindebedarf

Entfällt

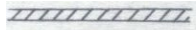


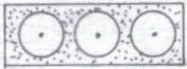

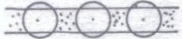

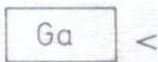

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege


Entfällt

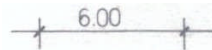
6. Verkehrsflächen

6.1 _____ Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen)

_____ Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

- 6.2  Fußweg mit wassergebundener Decke
7. Flächen für die Versorgungsanlagen oder die Beseitigung von Abwasser
Entfällt
8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen
Entfällt
9. Grünflächen
- 9.1  Neu zu pflanzende Sträucher im privaten Bereich
- 9.2  Neu zu pflanzende Bäume im privaten Bereich
- 9.3  Geschlossene Baum- und Strauchpflanzungen im öffentl. Bereich
- 9.4  Fahrbahn Straßenraumgestaltung
-  Grünstreifen (öffentlich)
- Weitere Angaben hierzu im Grünordnungsplan, der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist.
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
Entfällt
11. Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
Entfällt
12. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
entfällt
13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
- 13.1  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin, nicht abgezäunt werden dürfen und mit einer Regenauffangrinne abschließen müssen.
- 13.2  Garagenzufahrt in Pfeilrichtung
- 13.3  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
14. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen
Entfällt
- 14.1-
14.7

14.8  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung

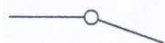
14.9  Maßzahl

14.10  Grundstücksnummerierung

15. Kartenzeichen für die Bayerischen Flurkarten

15.1 Festpunkte entfällt

15.2 Grenzpunkte und Grenzen

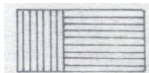
15.2.1  Grenzstein

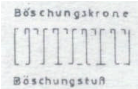
15.2.2  Grenzpflock

15.2.3  Flurstücksgrenze, Uferlinie

15.3 Bauwerke

15.3.1  Wohngebäude

15.3.2  Wirtschafts- u. gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)

15.3.3  Böschung

15.4 Straßen und Wege

15.4.1  Abgemarkter Weg

15.4.2  Nicht abgemarkter Weg

15.4.3  Fußweg mit wassergeb. Decke

15.4.5  Wohnstraße mit Aufpflasterung

15.4.6  Freizuhaltende Sichtdreiecke, ausgenommen einzelstehende Bäume mit einem Astansatz in mind. 2,50 m Höhe

15.5 Gewässer



15.6 Nutzungsarten

15.6.1 Ohne Kartenzeichen Acker Grünland Hofraum freier Platz usw.

15.6.1 entfällt

15.7 Topographische Gegenstände
entfällt

15.8 Verschiedenes

15.8.1  Höhenlinien

15.8.2 **212** Flurstücksnummern

Grünordnung

1. Grünflächen

1.1  Öffentliche Grünfläche

1.2  Private Grünflächen


1.3  Anzulegende Obstwiesen


2. Gehölzbestand/Gehölzpflanzung


2.1  Baum vorhanden und zu erhalten (Schemat. Eingez.)

2.2  Groß oder Mittelkroniger Baum zu pflanzen, Standort festgesetzt

2.3  Kleinkroniger Baum zu pflanzen, Standort festgesetzt

2.4  Groß- mittel- oder kleinkroniger Baum zu pflanzen, Standort im Umkreis von 10 m variabel.

2.5  Obstbaum zu pflanzen, Standort festgesetzt

2.6  Schutz – und Deckpflanzung (Bäume und Sträucher anzulegen, im privaten Bereich)

Gestaltungsvorschriften zur Grünordnung

1.0 Erhaltung und Schutz des vorhandenen Baumbestandes.

Die bereits gepflanzten Bäume an der Aitrach (schematisch eingetragen) sind alle zu erhalten. Um eine bessere Gruppierung und damit Sichtbezüge zu Aitrach zu erhalten, sollten einzelne Bäume eingepflanzt werden.

1.1 Schutz und Pflege des Gehölzbestandes und der Neupflanzungen.

Die durch Planzeichen festgesetzten Gehölzbestände und Neupflanzungen sind zu pflegen und vor Beschädigung zu schützen. Es gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen beim Baumaßnahmen“.

2. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

2.1 Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen

Zu verwenden sind insbesondere die Arten der potentiell-natürlichen Vegetation:
Arten des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (Galio-Carpinetum)

a) Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Eiche
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Ulme

b) Kleinkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Pyrus pyraster	Holzbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

c) Sträucher:

Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cartharicus	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Rose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Schneeball

In die Strauchpflanzungen sind mindestens 10 % Heister der vorgenannten Baumarten zu mischen. Die Beimischung weiterer geeigneter Baum- und Straucharten ist bis zu einem Anteil von 20 % zulässig. Die Negativliste (Punkt 2.2.2) ist zu beachten.

d) Mindestpflanzgrößen

Alle Gehölze haben der Güteklasse A des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

Hochstämme:	Großkronige Bäume	- 30 % 3 xv STU 16-18
		- 50 % 3 xv STU 18-20
		- 20 % 3 xv STU 20-25
	Kleinkronige Bäume	- 2 xv STU 10-12
	Stammbüsche	- 3 xv , 250-300
	Heister	- 2 xv , 200-250
	Sträucher	- 2 xv , 60-100

Der Regelabstand zwischen den Bäumen untereinander sollte bei kleinkronigen Bäumen etwa 4-6 m, bei großkronigen Bäumen etwa 7-10m betragen.

Der Abstand zwischen den Sträuchern sollte etwa 1,50 m versetzt betragen.

2.1.1 Bepflanzung der Ortsränder

Der öffentliche Grünstreifen im Nordosten des Geltungsbereiches ist gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen mit Obstbäumen zu bepflanzen.

2.1.2 Bepflanzung des Angers

Der Anger soll überwiegend mit Bäumen (Großkronige Bäume oder Obstbäume) bepflanzt werden.

Nur in den Randbereichen sind einzelstehende Solitärsträucher zu verwenden.

Folgende Arten werden zusätzlich zu den Arten von Punkt 2.1.0 zur Verwendung empfohlen.

Amelanchiercanadensis

Felsenbirne

Cornus mas

Kornelkirsche

Mespilus germanica

Mispel

Sambucus nigra

Holunder

Syringa vulgaris

Flieder

Die Fläche des Angers soll als Rasen oder Wiese gepflegt werden.

2.1.3 Bepflanzung des Aitrachufers

Zu verwenden sind insbesondere die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation:

Arten des Erlen-Eschen-Auwaldes (*Pruno – fraxinetum*)

a) Großkronige Bäume

Fraxinus excelsior

Esche

Salix alba

Silberweide

Salix triandra

Mandelweide

b) Kleinkronige Bäume

Alnus glutinosa

Schwarzerle

Alnus incana

Grauerle

Betula pendula

Birke

Carpinus betulus

Hainbuche

Prunus padus

Traubenkirsche

c) Sträucher

Cornus sanguinea

Hartriegel

Corylus avellana

Hasel

Crataegus monogyna

Weißdorn

Euonymus europaeus

Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum

Heckenkirsche

Prunus spinosa

Schlehe

Rhamnus frangula

Faulbaum

Ribes rubrum

Rote Johannisbeere

Ribes nigrum

Schwarze Johannisbeere

Sambucus nigra

Holunder

Viburnum opulus

Schneeball

Die weitere Pflanzung von Bäumen ist nicht mehr erforderlich (s. Punkt 1.0)
Es sind Strauchpflanzungen zur Gliederung des Ufers gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen zu pflanzen.

In die Strauchpflanzungen sind mindestens 10 % Heister der vorgenannten Baumarten zu mischen. Die Beimischung weiterer Baum- und Straucharten ist unzulässig.

Die Mindestpflanzgröße gemäß Punkt 2.1.0 ist zu beachten.

d) Das Aitrachufer ist in Abschnitten mit Stauden zu bepflanzen. Für die Bepflanzung des Aitrachufers mit Stauden sind vorwiegend die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden:

Filipendula ulmaria	Mädesüß
Iris pseudocarus	Sumpfschwertlilie

Zusätzlich werden zur Verwendung empfohlen:

Achillea ptarmica	Sumpfschafgabe
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Caltha palustris	Sumpfdotterblume
Geranium palustre	Sumpfstorchschnabel
Lythrum salicaria	Blutweiderich
Valeriana officinalis	Baldrian

2.1.4 Bepflanzung an Straßen

Es ist darauf zu achten, dass gemäß Festsetzungen durch Planzeichen zu pflanzende Bäume an den Straßen den Kronenansatz von 5,00 m Höhe nicht unterschreiten.

2.2 Bepflanzung der privaten Grünflächen

2.2.1 Bepflanzung der privaten Grünflächen, geltend für die Parzellen 26 bis 32.

Gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen ist auf den Parzellen 26 bis 32 an den nördlichen Grundstücksgrenzen zum Zwecke der Ortsrandeingrünung eine Obstbaumpflanzung bzw. eine Schutz- und Deckpflanzung mit Bäumen und Sträuchern 2-reihig anzulegen.

Die Obstbäume auf den Parzellen 26 und 29 sind gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen mit Standortbindung zu pflanzen. Die Schutz- und Deckpflanzung ist auf einer Breite von 3 m im Bereich der Parzellen 26 bis 32 zu pflanzen. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzungen nicht auf ganzer Länge durchgehend sind (ca. 75% der Länge). Die Nachbarn sollten sich bei der Anlage der Pflanzung absprechen.

Bei der Schutz- und Deckpflanzung handelt es sich um die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. In die Strauchpflanzung sind mindestens 10 % Heister der Baumarten gemäß Punkt 2.1 zu mischen. Es sind generell insbesondere die Gehölzarten gemäß Punkt 2.1 zu verwenden. Die Beimischung weiterer geeigneter Baum- und Straucharten ist bis zu einem Anteil von 20 % zulässig.

Die Pflanzabstände zwischen den Sträuchern betragen 1,50 m.

Die Pflanzung fungiert auch als Wind-, Wetter- und Sichtschutz für die einzelnen Gartengrundstücke.

Die Negativliste (Punkt 2.2.3) ist zu beachten.

2.2.2 Zusätzlich zu den Arten von Punkt 2.1 wird zur Unterstützung des ländlichen Charakters die Verwendung folgender Arten empfohlen (vor allem in den Vorgärten) **a) Großkronige Bäume**

Aesculus hippocastanum „Baumannii“	Gefülltblühende Rosskastanie
Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Aesculus x carnea „Briotii“	Scharlach-Kastanie
Juglans regia	Walnuß

b) Kleinkronige Bäume

Malus – Zierformen	Zieräpfel
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogelkirsche
Sorbus aucuparia var. edulis	Eberesche
Obstbäume (Kirsche, Apfel, Quitte, Zwetschge, Birne usw.)	

c) Sträucher

Ribes in Arten und Sorten	Johannisbeeren
Rosa in Arten und Sorten	Rosen
Rubus in Arten und Sorten	Brombeeren
Sambucus nigra	Holunder
Spiraea x vanhouttei	Prachtspiere
Syringa in Arten und Sorten	Flieder
Viburnum opulus „Sterile“	Schneeball

Je 200 m² Gartenfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Bei der Pflanzung von zwei Laubbäumen sollte ein großkroniger Baum als „Hausbaum“ und ein Obstbaum gepflanzt werden. Die Negativliste (Punkt 2.2.3) ist zu beachten.

2.2.3 Negativliste

a) Nachfolgend aufgeführte Gehölze dürfen im gesamten Geltungsbereich nicht gepflanzt werden:

Chamaecyparis in Arten und Sorten	Scheinzypressen
Thuja in Arten und Sorten	Thujen

b) Gehölze mit Trauer-, Säulen- und Kegelformen, sowie rot- und buntlaubige Gehölze sind nur ausnahmsweise zulässig.

c) Nadelgehölze dürfen nur zu einem Anteil von max. 10 % gepflanzt werden.

d) Bei der Bepflanzung des Spielplatzes ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen (LUMBI Nr. 7/8 vom 27.06.1976), bzw. deren neueste Fassung zu beachten.

2.2.4 Geschnittene Hecken

Für geschnittene Hecken wird die Verwendung folgender Arten empfohlen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus Betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare Atrovirens	Liguster
Spiraea x vanhouttei	Prachtspiere

2.2.5 Pflanzung von Stauden und Einjährigen

Für die Pflanzung von Stauden und Einjährigen werden außer für die Bepflanzung des Aitrachufers keine Festsetzungen erhoben. (Punkt 2.1.3)

2.2.6 Kletterpflanzen

Empfohlen wird die Verwendung nachfolgend aufgeführter Arten:

Für sonnige bis halbschattige Bereiche:

Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis in Arten und Sorten, insbesondere:	
Clematis tangutica	
Clematis montana „Rubens“	
Clematis paniculata	
Fallopia aubertil	Knöterich
Kletterrosen	

Parthenocissus quinquefolia	Fünfbbl. Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Blauregen

Für schattige bis halbschattige

Bereiche:

Artistolochia durior	Pfeifenwinde
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquefolia	Fünfbbl. Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Lonicera in Arten und Sorten (Halbschatten)	

3. Wiesen
Die entsprechend Punkt 2.1.1 bzw. 2.1.2 festgesetzten Wiesen sind max. zwei- bis dreimal pro Jahr zu mähen (erstmalige Mahd frühestens im Juni). Das Mähgut ist jeweils zu entfernen. Eine Düngung dieser Flächen ist nicht zulässig.
Für die Aussaat von Wiesen sind artenreiche, standortgerechte Saatgutmischungen mit heimischen Gräsern und Wildkräutern zu verwenden.
Es ist darauf zu achten, dass ein hoher Anteil an zweijährigen und ausdauernden Kräutern enthalten ist.
4. Straßenraumgestaltung
Die durch Planzeichen festgesetzten Grünstreifen an der Wohnstraße (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung nach § 42 Abs. 4 STVO) und an der Amselfinger Straße sind als Wiese anzusäen und zu pflegen. Es gilt Punkt 3. Soweit durch Planzeichen keine gesonderten Grünstreifen festgesetzt sind, gilt folgendes:
Entlang der Wohnstraße (Verkehrsfläche nach § 42 Abs. 4 STVO) ist beidseitig auf ganzer Länge ein Grünstreifen als Schotterrasen anzusäen.
Entlang der Fußwege zwischen den Grundstücken ist beidseitig auf ganzer Länge ein 75 cm breiter Rasen- bzw. Wiesenstreifen anzusäen. (oder einseitig auf 1,5 m Breite)
5. Befestigte Flächen
Die Ausdehnung befestigter Flächen im Geltungsbereich ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Übergeordnete Wege sowie gemeinsame Garagenzufahrten zweier Grundstücksnachbarn sind mit einheitlichen Belägen zu versehen.
Es werden folgende Beläge festgesetzt:

a) Straßenflächen	Asphaltbelag
b) Garagenzufahrten, Stellplätze, Parkbuchten	Wasserdurchlässige Pflasterbeläge mit Rasenfugen
c) Fußwege	Wassergebundene Decke
6. Abtrag, Lagerung und Einbau von Oberboden
Für Abtrag, Lagerung und Einbau von Oberboden gilt die DIN 18 915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“.
7. Freiflächengestaltungsplan
Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, in dem der Inhalt des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nachgewiesen und weiterentwickelt ist.
8. Anlage der öffentlichen Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen sind in der nach Fertigstellung der Erschließungsstraßen folgenden Pflanzperiode herzustellen.
9. Hinweise durch Text

- 9.1 **Grenzabstände von Pflanzungen**
 Bäume, Sträucher und Hecken, die kleiner bleiben als 2,00 m, müssen einen Abstand von 50 cm zur Grenze einhalten.
 Bei Bäumen, Sträuchern und Hecken, die größer werden als 2,00 m, beträgt der Grenzabstand zum Nachbargrundstück 2,00 m, zu landwirtschaftlichen Flächen 4,00 m.
- 9.2 **Baumpflanzungen auf den Grundstücken:** Zur besseren Nutzung des Gartenraumes sollten mit Nachbarn Vereinbarungen getroffen werden, um auch Baumpflanzungen unmittelbar an der Grundstücksgrenze durchführen zu können (kleine Grundstücke).
- 9.3 **Obstbaumpflanzungen**
 Auch bei der Pflanzung von Obstbäumen sollten die Nachbarn sich absprechen, um durch die Pflanzung der richtigen Befruchtersorten die Erträge zu sichern.
- 9.4 **Bepflanzung von Gärten/Zeitpunkt**
 Soweit möglich, sollte die Bepflanzung aller Gärten mit Bäumen und Sträuchern im Vorgriff geschehen, d.h. vor Beginn der Baumaßnahme.
 Ist dies nicht möglich, sind die Gärten in der nach Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.
- 9.5 **Gründüngung**
 Sofern es erforderlich ist, wird empfohlen, die Gartengrundstücke in der Vegetationsperiode vor Bepflanzung des Grundstückes mit Gründüngungssaaten einzusäen, um das Bodenleben zu aktivieren.
- 9.6 **Pflanzung von Großbäumen an den Straßen**
 Um die Amselfinger Straße und die Wohnstraße in ihrem Erscheinen zu differenzieren, sollten zweierlei Baumarten verwendet werden
- | | | |
|----------------------------|------------------|-------------|
| In der Wohnstraße: | Tilia cordata | Winterlinde |
| In der Amselfinger Straße: | Acer platanoides | Spitzahorn |

4. Bebauungsplan

